

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 21
(April 2015)



**Zur Möglichkeit des Vorteilsausgleichs bei Verlust
und Gewinn aufgrund unterschiedlicher Transaktionen**

Zur Möglichkeit des Vorteilsausgleichs bei Verlust und Gewinn aufgrund unterschiedlicher Transaktionen

Die Vorteilsanrechnung (der Vorteilsausgleich) betrifft den Fall, dass das haftungsbegründende Verhalten des Schädigers beim Geschädigten nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile auslöst. Bei der subjektiv-konkreten Berechnung eines Vermögensschadens sind daher grundsätzlich auch Vorteile des Geschädigten, die ohne die Schädigung nicht entstanden wären, zu beachten. Dass Schaden und Vorteil nicht aus demselben Ereignis entsprungen sind, schließt den Vorteilsausgleich nicht von vornherein aus. Zu fordern ist allerdings, dass beide im selben Tatsachenkomplex wurzeln. Gerade an dieser Voraussetzung mangelte es aber im hier zu beurteilenden Fall: Die unrichtige Beratung der Kläger (= geschädigten Anleger) durch die beklagte Partei im Jahr 2007 brachte den Klägern ausschließlich einen Nachteil, der darin bestand, dass sie (aufgrund der unrichtigen Beratung im Jahr 2007) erworbene Aktien später zu einem geringeren Preis verkaufen mussten. Der von der beklagten Partei ins Treffen geführte „Vorteil“ resultierte hingegen nicht aus der (Fehl-)Beratung durch die beklagte Partei im Jahr 2007, sondern aus einer – aufgrund einer Beratung der beklagten Partei im Jahr 2009 – gefassten Anlageentscheidung der Kläger, die mit dem unmittelbar haftungsbegründenden Verhalten der beklagten Partei (Fehlberatung im Jahr 2007) nicht in dem geforderten sachlichen Zusammenhang steht. Ein Vorteilsausgleich war daher im konkreten Fall nicht möglich.

OGH 18.12.2014, 3 Ob 171/14i

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308